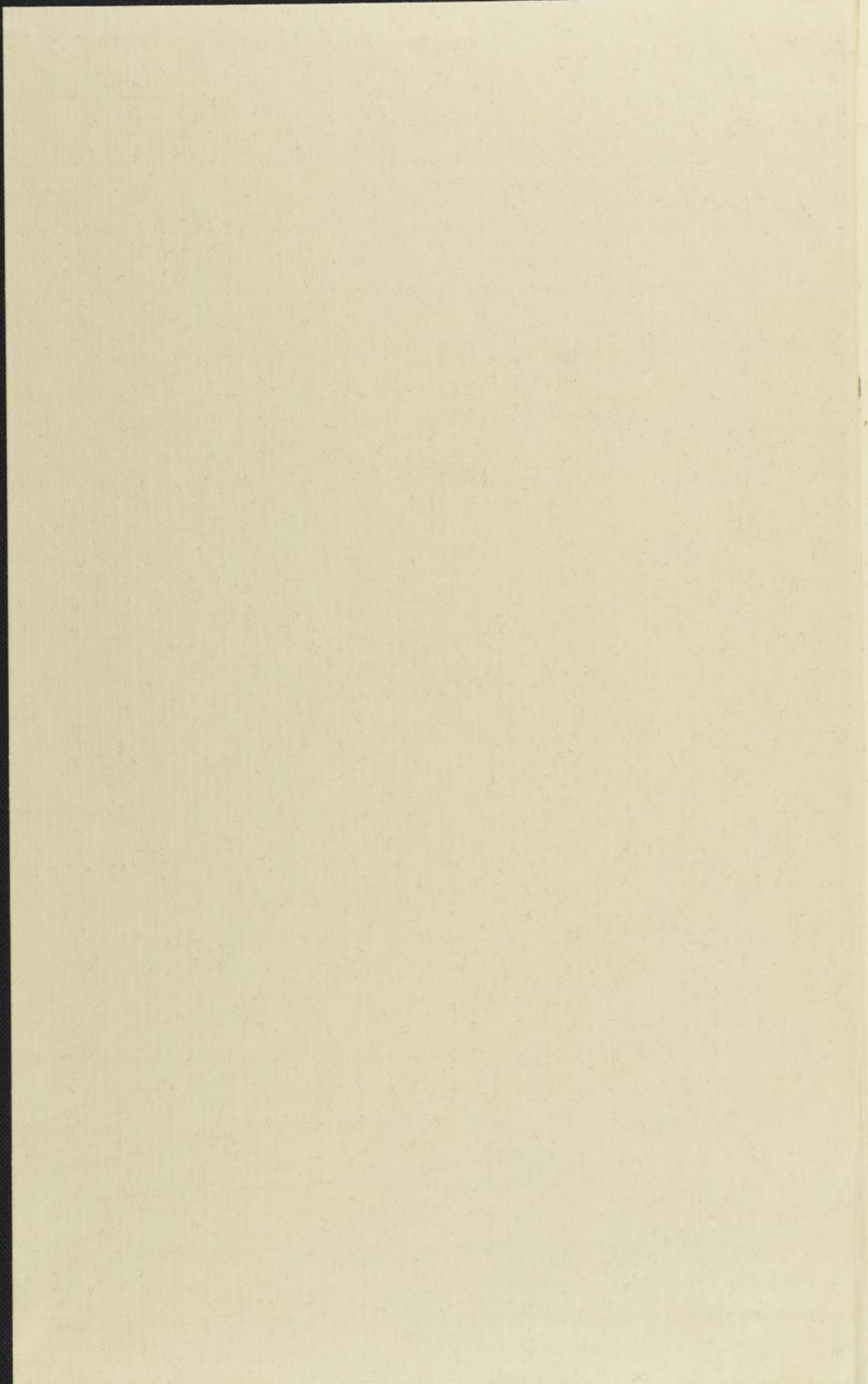




1306



Bei den eingetretenen Zeitumständen hält E. E. Rath allhier es für obrigkeitliche Pflicht, alle und jede Einwohner hiesiger Stadt zu einem vorsichtigen und behutsamen Benehmen wohlmeinend zu ermahnen, daß sie jeden unzeitigen und, auch nur dem Schein nach, Partheynehmenden Urtheils über Kriegsvorfälle und Begebenheiten, auch der Verbreitung dahin Bezug habender Flugschriften, besonders in gewinnsüchtiger Absicht, sich enthalten; dagegen aber ruhig und mit gelassenem Muth, auch in treuester Unterwürfigkeit und Ergebenheit gegen die allerhöchste Landesherrschaft, auch sonst mit schuldiger Beachtung der bestehenden Verfassung, den Fügungen der Vorsehung vertrauen.



diese
Stai
Thlr
richt
genu
noch
ren 2
und
1. H
Sum
durch
Proc
zu la
davor
ein 2
und



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7